

## Geschwindigkeitsmessung – überall erlaubt?

Es gibt Länder, da ist eine Geschwindigkeitsmessung durch die Polizei nur mit vorherigem Warnhinschild erlaubt. Man mag sich fragen, ob die ausländischen Polizisten dann überhaupt jemals einen Geschwindigkeitssünder erwischen. Bei uns hingegen existieren auch Richtlinien, in denen der Polizei vorgeschrieben wird, wo sie Geschwindigkeitsmessungen vornehmen *soll*. Das „soll“ heißt hier, dass die Polizei im Streitfall begründen muss, warum sie sich nicht an die Vorgaben gehalten hat. Das hat in Bayern schon zu Aufhebungen des Führerscheinentzuges geführt. Es ist beispielsweise für **unzulässig** befunden worden, wenn die Polizei nur 50-60 Meter vor dem Ortsausgang eine Messung vornahm. In Bayern ist beispielsweise ein Mindestabstand von 200 Meter zum Ortsschild angeordnet.

Wenn die Geschwindigkeit „stufenweise“ herabgesetzt wird (also von 100 auf 80 und dann auf 60), darf von dieser Mindestentfernung abgewichen werden. In diesem Fall darf auch unmittelbar am Ortsschild gemessen werden.

Was den Abzug von der Messgeschwindigkeit bei stationären Radarmessungen anbelangt, so ist dieser bei Geschwindigkeiten von unter 100 km/h immer 3 km/h. Über 100 km/h sind dies 3 % der Geschwindigkeit (aufgerundet), also 4 km/h bis 135 km/h; 5 km/h bis 169 km/h und 6 km/h bis 202 km/h.

Größer ist der Abzug, wenn mittels einer mobilen Videomessung gemessen wird, also das Polizeiauto mit Kamera hinterherfährt. Hier werden 5 % des Messwertes, mindestens aber 5 km/h abgezogen. Ohne Kamera, aber mit geeichten Fahrtenschreiber im Polizeiauto ist der Abzug ca. 10 %.

Wenn jedoch die Polizei ohne besondere Messeinrichtung oder gar mit ungeeichtem Tacho durch bloßes Hinterherfahren misst, sind von Gerichten bereits Abschlüsse von bis zu 20 % ausgeurteilt worden.

Dennoch: Sollte nicht der Führerschein in Gefahr sein und eine Geschwindigkeitsübertretung tatsächlich vorliegen, kann ich – entgegen meinen eigenen Geschäftsinteressen – nicht in jedem Fall empfehlen, den Gerichtsweg „auszureizen“, denn der Punkteabbau beginnt immer erst zwei Jahre nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit, nicht nach der Ordnungswidrigkeit selbst. Das heißt, je länger man ohne Erfolg Rechtsmittel einlegt, desto weiter zögert man die Löschung der Punkte wieder hinaus – und das unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten trägt oder nicht.